

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Meldefristen bei der Abgabe und Übernahme von Wirtschaftsdüngern

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen, Hartmut Moorkamp und Dr. Marco Mohrmann (CDU)
an die Landesregierung, eingegangen am 19.08.2026

Nach § 1 Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger müssen die Abgabe und die Übernahme von Wirtschaftsdüngern der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats elektronisch gemeldet werden. Ausgenommen sind Betriebe, bei denen die abgegebene oder übernommene Menge 200 t im Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 1 Satz 2 Ziff. 3. WDüngV - Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger).

1. Betragen die Fristen für die Meldung der Abgabe und der Übernahme von Wirtschaftsdüngern in allen Bundesländern einheitlich vier Wochen?
2. Welche Meldefrist gilt in anderen Bundesländern mit bedeutender Nutztierhaltung, z. B. Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein?
3. Falls die in Niedersachsen einzuhaltende Frist länger oder kürzer als die in anderen Bundesländern einzuhaltende Meldefrist ist, warum hat sich Niedersachsen gegebenenfalls für eine längere oder kürzere Meldefrist entschieden?
4. Plant Niedersachsen, die einzuhaltende Meldefrist zu verlängern? Falls nein, warum nicht?